



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 22.07.2020

Meldungsnummer: AB02-0000006073

Kanton: VS

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung STM Markierungen AG

STM Markierungen AG

CHE-106.833.252

Kantonsstrasse 38

3930 Visp

Bewilligung für Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 20-003607

Betriebsstandort-Nr.: 64718405

Betriebsteil: Markierungs- und Signalisationsarbeiten auf Nationalstrassen, Kantonsstrassen sowie auf stark befahrenen Strassen im Kanton Wallis im Auftrag von im Strassenbereich zuständigen Behörden (ASTRA, kantonales Tiefbauamt, Polizei)

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Personal: 4 M

Gültigkeit: 01.07.2020 – 30.06.2023

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: VS

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.